

Schützenverein Harmonie Altastenberg e. V.



Vereinssatzung und ergänzende
Nebenordnungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Der Zweck des Vereins	5
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds.....	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge	7
§ 7 Organe des Vereins	7
§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Der Vorstand - Der Gesamtvorstand.....	9
§ 12 Die Zuständigkeiten des Vorstands und des Gesamtvorstands.....	10
§ 13 Amtsdauer des Vorstands und des Gesamtvorstands.....	11
§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und des Gesamtvorstands	11
§ 15 Berufungsausschuss - Schlichtungsstelle	11
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	12
§ 18 Vereinsstrafen.....	12
§ 19 Zwingende Ausschlussgründe	12
§ 20 Nicht zwingende Ausschlussgründe.....	13
§ 21 Haftung	13
§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	14

Schützenverein Harmonie Altastenberg e.V.

Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

Geschäftsordnung	15
§ 1 Zuständigkeiten des Vorstands, Gesamtvorstands und Beschlussfassung	15
§ 2 Ausschüsse	16
§ 3 Kassenführung - Schriftverkehr	16
§ 4 Vertretung nach außen (Verhandlungen)	16
§ 5 Diensteinteilung für die Offiziere an den Schützenfesttagen	16
§ 6 Rechte und Pflichten des Königs	17
§ 8 Einladungen	18
Schießordnung	19
§ 1 Schießmeister	19
§ 2 Weisungsrecht	19
§ 3 Durchführung des Vogelschießens	19
§ 4 Sonderveranstaltungen	19
§ 5 Ehrenschüsse	20
Ehrenordnung	21
§ 1 Ehrenmitgliedschaft	21
§ 2 Ehrenauszeichnung für langjährige Mitgliedschaft	21
§ 3 Jubelkönige	21
§ 4 Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand)	21
Wahlordnung	23
§ 1 Aktives und passives Wahlrecht	23
§ 2 Dauer der Wahlperiode	23
§ 3 Splitting	23
§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Vereinsorgan	24
§ 5 Wahlmodus	24
§ 6 Wahlleiter	24



Beitragsordnung	26
§ 1 Mitglieder	26
§ 2 Sonderbeiträge	26
§ 3 Aufnahmegebühr	26
§ 4 Verpflichtung	26
§ 5 Änderungen der Beitragsordnung.....	26
Disziplinarordnung	27
§ 1 Strafen.....	27
§ 2 Ausschlussgründe.....	27
§ 3 Ausschluss aus einem Vereinsorgan.....	27
§ 4 Ermahnung, Verweis, Rüge.....	27
§ 5 Mehrfachbestrafung	28
§ 6 Anhörung des Betroffenen	28
§ 7 Verfahrensweise - Mündliche Verhandlung	28
§ 8 Strafbeschluss	28
§ 9 Widerspruch / Berufung.....	29
§ 10 Bekanntmachung	29
Datenschutzordnung	30
§ 1 Allgemeines.....	30
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	30
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	31
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein	31
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	31
§ 6 Kommunikation per E-Mail.....	32
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.....	32
§ 8 Datenschutzbeauftragter.....	32
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	33
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung	33

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Harmonie Altastenberg e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Winterberg-Altastenberg. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres.
- (2) Der Schützenverein Harmonie Altastenberg e. V. ist aus der "Harmonischen Gesellschaft", die am 02. Februar 1845 gegründet und am 06. Februar 1920 in "Schützenverein Altastenberg" umbenannt wurde, hervorgegangen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Verein bekennt sich vorbehaltlos und ausdrücklich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Ausrichtung des traditionellen Schützenfestes
 - Ausrichtung von Gedenktagen (u. a. Volkstrauertag)
 - Teilnahme an überörtlichen Traditionsveranstaltungen
 - Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (Prozessionen, Begräbnisse von Vereinsmitgliedern).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht (Amtsgericht) dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Der Verein erkennt die Satzungen der übergeordneten Organe an, bei denen er Mitglied ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige männliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ergeht an den Gesamtvorstand, der über den Antrag (mündlich persönlich / schriftlich) entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Möglichkeit an den traditionellen, sowie kirchlichen Veranstaltungen zu beteiligen.
- (3) Jedes Mitglied hat nach voller zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen seiner Kontaktdaten oder seiner Bankverbindung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt (Abs. 2)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4 , §18 ff)
 - durch Auflösung des Vereins (§ 22)

Das ausgeschiedene Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Gesamtvorstands zu verlesen.



Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (5) Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Schlichtungsstelle zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Schlichtungsstelle zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Erhebung von Umlagen wird durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag, sowie eventuelle Umlagen pünktlich zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht)
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnungslegung und den Haushaltsplan
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des



Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

Vereins

- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags des Gesamtvorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung der zwei Kassenprüfer
- Berufung der Schlichtungsstelle

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Gesamtvorstand beschließen. Der Gesamtvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinsgeschäfte in Zweifelsfällen nach Antrag an den Gesamtvorstand, mindesten jedoch die Pflicht diese einmal im Jahr zu überprüfen. Sie erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Pflicht, die Kassenprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgabe in vollem Umfang zu unterstützen und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer ist eine mindestens 10-jährige Vereinsmitgliedschaft. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal (derzeit Freitag vor Buß- und Betttag) soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über die örtlichen Printmedien – namentlich: "Mitteilungsblatt der Stadt Winterberg". Die auswärtigen Mitglieder werden fristgerecht persönlich angeschrieben. Liegt dem Verein eine E-Mail-Adresse vor, erfolgt die Einladung des Mitglieds per E-Mail.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied Anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden



Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen oder von mindestens fünf Mitgliedern die schriftliche Abstimmung bis eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Protokollführer der Wahl wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die Person des Wahlleiters
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 11 Der Vorstand - Der Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus vier Personen und setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden (Hauptmann), dem 2. Vorsitzenden (Adjutant), dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (geschäftsführender Vorstand). Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist in das Vereinsregister einzutragen.



Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, zwei Königsoffizieren, vier Fahnenoffizieren, zwei Fähnrichen, den Offiziersvertretern und dem Schützenkönig.
- (3) Die Beschlussfassung im Gesamtvorstand erfolgt gemäß der Geschäftsordnung.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Königs ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 12 Die Zuständigkeiten des Vorstands und des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung (1. Vorsitzender o. V. i. A.)
- Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts; Geschäftsführung
- Einsetzen von Ausschüssen für spezielle Aufgaben.

Ausschließlich der Vorstand übt auf allen Veranstaltungen des Vereins das Hausrecht aus. Er kann diese Aufgabe an Mitglieder des Gesamtvorstandes delegieren.

- (2) Der Gesamtvorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Durchführung des Schützenfestes
- Bestellung der Schießmeister
- Planung und Durchführung von Jubiläums – und Stadtschützenfesten, sowie anderen Veranstaltungen
- Beschlussfassung über ergänzende Vereinsordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Wahlordnung
 - Ehrenordnung
 - Schießordnung
 - Disziplinarordnung
 - Datenschutzordnung

In Fragen der Beitragsordnung unterbreitet der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung eine Empfehlung, über die durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

§ 13 Amtsdauer des Vorstands und des Gesamtvorstands

Die Amtsdauer des Vorstands und des Gesamtvorstands beträgt vier Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und des Gesamtvorstands

Die Beschlussfassung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Berufungsausschuss - Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig in den Fällen der Berufung gegen einen Vereinsausschluss und des Widerspruchs gegen einen Strafbeschluss. Das Verfahren ist in Abschnitt 2 der Disziplinarordnung geregelt.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kommt aus den Reihen des Vereins. Zwei Beisitzer kommen aus den Reihen des Vereins. Weitere zwei Beisitzer kommen aus den Reihen des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorsitzende und alle vier Beisitzer an der Verhandlung teilnehmen. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten der jeweiligen Vereinsorgane, welche die Mitglieder stellen.
- (6) Die Protokollierung der Verhandlung erfolgt analog zu § 1 (5) der Geschäftsordnung. Der Verhandlungstermin wird durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle festgesetzt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 der Satzung entsprechend.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Vereinsstrafen

- (1) Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Ausschluss aus einem Vereinsorgan
 - Rüge
 - Verweis
 - Ermahnung

Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Gesamtvorstand. Gründe für die Verhängung, sowie Art und Höhe einer Vereinsstrafe ergeben sich aus der Disziplinarordnung.

- (2) Das Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe regelt die Disziplinarordnung.
- (3) Die Wiederaufnahme in den Verein eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds ist Frühestens nach drei Jahren möglich.

§ 19 Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Begeht ein Vereinsmitglied einen Verbrechenstatbestand (nach StGB), so ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Die Mitgliedschaft endet sofort.



Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (2) Äußert ein Mitglied seine verfassungswidrige Gesinnung durch Zeigen, Äußern, Verteilen oder sonstige Darstellung, entscheidet der Gesamtvorstand über den sofortigen Ausschluss.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind Rechtsmittel (Berufung) nicht zulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Nicht zwingende Ausschlussgründe

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es gravierende oder wiederholt Straftatbestände verwirklicht,
 - es sich in grober Weise ungebührlich verhält,
 - es sich gegen die Interessen des Vereins stellt,
 - es sich trotz erteilter Rüge nicht satzungsgemäß verhält.
- (2) Ein Ausschluss kann zeitlich befristet werden (Suspendierung). Der zeitlich befristete Ausschluss ist längsten fünf Jahre zulässig. Der Ausschluss von Veranstaltungen ist zulässig.
- (3) Über den Ausschluss und die Art des Ausschlusses, sowie dessen Dauer entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 21 Haftung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach §30 BGB, oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Schützenverein Harmonie Altastenberg e.V.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins (§ 41 Satz 1 BGB) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer (Vorstand), gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winterberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Altastenberg zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2000 errichtet.

Änderungen in den §§ 2, 11, 12, 21 und 22 wurden in der Mitgliederversammlung am 15.11.2013 vorgenommen.

Änderungen in den §§ 4, 9, 12 und 15 wurden in der Mitgliederversammlung am 11.11.2022 vorgenommen.

Mit Eintragung im Vereinsregister werden diese Änderungen für alle Vereinsmitglieder bindend.

Altastenberg, den 11.11.2022

Dirk Pfennig
1. Vorsitzender

Jannik Röltgen
2. Vorsitzender

Kevin Schulenburg
Geschäftsführer

Fabian Platte
Schriftführer



Geschäftsordnung

Einführung

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Vorstands und des Gesamtvorstands

Die Nebenordnungen, namentlich

- Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Disziplinarordnung
- Schießordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

sind Teile der Geschäftsordnung.

§ 1 Zuständigkeiten des Vorstands, Gesamtvorstands und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist für die in § 12 (1) der Satzung festgelegten Aufgaben zuständig. Der Gesamtvorstand ist für die in § 12 (2) der Satzung festgelegten Aufgaben zuständig
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, an den einberufenen Vorstandssitzungen teilzunehmen und über Verhandlungen, auf deren Vertraulichkeit vom Vorsitzenden besonders hingewiesen ist oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat den Ausschluss aus dem Gesamtvorstand zu erwarten.
- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
- (5) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die



Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefallenen Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Gesamtvorstands in einer Person ist unzulässig.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und einsetzen. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes ist Ausschussleiter. Mitglieder dieser Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Gesamtvorstands sein.
- (2) Der Ausschussleiter berichtet an den Vorstand. Der Vorstand (1. Vorsitzender, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder Geschäftsführer) kann dem Ausschussleiter Weisungen erteilen, die dieser ausführt.

§ 3 Kassenführung - Schriftverkehr

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Der Schriftverkehr obliegt dem Schriftführer.

§ 4 Vertretung nach außen (Verhandlungen)

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer oder der Schriftführer diese Aufgabe.

§ 5 Dienstenteilung für die Offiziere an den Schützenfesttagen

- (1) Der Vorstand, sowie die diensthabenden Offiziere, nehmen während des Schützenfestes an den Umzügen und Abendveranstaltungen in Uniform teil, da sie als Inhaber des Hausrechts eindeutig zu erkennen sein sollen. Kassendienst bzw. Schlusssdienst versehen die Offiziere nach Absprache am Samstag. Der Vorstand ist hiervon freigestellt.
- (2) Diejenigen Offiziere, die Kassendienst versehen, haben gleichzeitig Schlusssdienst. Sie verbleiben in der Halle, bis die letzten Gäste gegangen sind, um das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen.



Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

§ 6 Rechte und Pflichten des Königs

- (1) Die Amtszeit beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Königsschuss am Schützenfest - Montag. Er hat in althergebrachter Weise seinen Verpflichtungen bis zum Königsschießen des nächsten Jahres nachzukommen, und für die würdige Gestaltung des Festes mit Sorge zu tragen, insbesondere den Königstisch zu decken und sich dem volkstümlichen Charakter des Festes anzupassen. Gleiches gilt für den zu bestimmenden Hofstaat.
- (2) Der König bestimmt den Hofstaat selbst. Die Anzahl der Hofstaatspaare soll zehn nicht überschreiten. Hofdame kann nur diejenige werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die männlichen Mitglieder des Hofstaates kommen aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (3) Der König hat sich mit seinem Hofstaat in der Ortslage von Altastenberg zu stellen.
- (4) An den Hauptfesttagen (Sonntag und Montag) hat der König mit Hofstaat in Festkleidung Teilzunehmen. Am Samstag nimmt der König an der Schützenmesse mit Insignien (kleine Kette) teil. Er trägt die Insignien während des abendlichen Balls.
- (5) Der König erhält einen auf eigene Kosten zu beschaffenen Königsorden. Ein Duplikat geht an den Verein und wird mit der Königskette verbunden.
- (6) Der König erhält einmalig ein Schussgeld von derzeit 400,00€.
- (7) Der König ist auf eigene Kosten für die Beschaffung des Schützenvogels und das Binden des Kranzes für das Folgejahr, sowie für die Beschaffung der Süßigkeiten für den Kindertanz zuständig.
- (8) Die Teilnahme des Königspaares mit Hofstaat an Jubiläumsschützenfesten des Stadtverbandes und der Nachbarvereine, sowie am Stadtschützenfest des Stadtverbandes Winterberg ist obligatorisch. Die Teilnahme an Kreis- sowie Bundesschützenfesten ist freigestellt und wird auf Wunsch nach Möglichkeit gewährleistet.
- (9) Im Verhinderungsfall oder bei Tod des Königs übernimmt der Vizekönig dessen Aufgaben. Er nimmt diese Aufgaben ohne Königin und Hofstaat wahr.

Schützenverein Harmonie Altastenberg e.V.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

§ 7 Proklamation und Ehrungen

- (1) Die Proklamation des neuen Schützenkönigs erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Anschluss an das Königsschießen.
- (2) Die Ehrungen erfolgen zu dem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt (z. Zt. Samstag und Montag) im Rahmen des Schützenfestes.

§ 8 Einladungen

- (1) Zur Teilnahme an dem Hauptfestzug (Sonntags) ergehen Einladungen an die örtlichen Vertreter beider christlicher Konfessionen.
- (2) Zur Eröffnung des Vogelschießens werden der Bürgermeister / Bürgermeisterin der Stadt Winterberg und der Ortsvorsteher / Ortsvorsteherin von Altastenberg eingeladen.



Schießordnung

§ 1 Schießmeister

- (1) Die zwei Schießmeister werden durch den Vorstand nach Eignung und Befähigung berufen. Sie sind für die Beschaffung, Pflege und Aufbewahrung der vereinseigenen Waffen und Munition verantwortlich (Waffenbesitzkarteninhaber).
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Schießmeisters bestimmt der verbleibende Schießmeister kommissarisch einen Vertreter, der im Umgang mit den Waffen geübt ist.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Die Sicherheit der beteiligten und unbeteiligten Personen hat absoluten Vorrang.
- (2) Die Schießmeister haben vor, während und nach dem Schießen das absolute Weisungsrecht im Bereich der Schießanlage. Ihren Anweisungen ist durch jeden – Zuschauer, Schützen und Offiziere – unbedingt und sofort Folge zu leisten. Personen, die den Anweisungen der Schießmeister keine Folge leisten, werden durch die Offiziere von der Schießveranstaltung ausgeschlossen und des Platzes verwiesen.

§ 3 Durchführung des Vogelschießens

- (1) Die Schützen reihen sich in dem Raum vor dem eigentlichen Schießstand auf, wobei die Reihenfolge durch die Schützen selbst festgelegt wird. Nur die beiden Schützen, die an der Reihe sind, haben das Recht, sich in dem eigentlichen Schießstand aufzuhalten. Nach Abgabe des Schusses verlassen sie den Schießstand. Geschossen wird auf einen hölzernen Vogel, der im Kugelfang (Vogelstange) befestigt wird. Schützenkönig ist derjenige, der den letzten Rest des Vogels von der Vogelstange schießt. Vizekönig ist, wer den letzten Schuss vor dem neuen König abgegeben hat.
- (2) Die Schießberechtigung (zwei vollendete Mitgliedsjahre), sowie den Zu- und Abgang zum Schießstand überwachen die Offiziere. Offensichtlich betrunkene Personen haben kein Schießrecht und werden auf Weisung der Schießmeister durch die Offiziere abgewiesen.

§ 4 Sonderveranstaltungen

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (1) Bei Sonderveranstaltungen wie Jubiläumsschützenfeste, wird die Schießreihenfolge durch den Vorstand festgelegt. Diese Reihenfolge ist einzuhalten.
- (2) Bei der Ausrichtung eines Stadtschützenfestes gilt die Schießordnung des Stadtschützenverbandes der Stadt Winterberg.
- (3) Die berechtigten Schützen halten sich geschlossen in einem dem Schießstand vorgelagerten Raum auf. Verlässt einer der Schützen die Reihe, hat er sich bei dem zuständigen Offizier abzumelden. Kehrt er nicht zurück, bevor er an der Reihe ist, scheidet er unwiderruflich aus.

§ 5 Ehenschüsse

Die Ehenschüsse zu Beginn des Vogelschießens werden durch

- den Bürgermeister / die Bürgermeisterin (oder Vertreter)
- den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin (oder Vertreter)
- den amtierenden König

in dieser Reihenfolge abgegeben.

Ehrenordnung

§ 1 Ehrenmitgliedschaft

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 2 Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder erhalten eine Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft.

- nach 25 Jahren
- nach 40 Jahren
- nach 50 Jahren
- nach 60 Jahren
- nach 70 Jahren
- danach alle fünf Jahre.

§ 3 Jubelkönige

Jubelkönige erhalten eine Ehrengabe

- nach 25 Jahren
- nach 40 Jahren
- nach 50 Jahren
- nach 60 Jahren
- nach 70 Jahren
- danach alle 5 Jahre

§ 4 Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand)

Vorstandsmitglieder erhalten eine Ehrengabe für langjährige Vorstandstätigkeit

- nach 10 Jahren
- nach 15 Jahren
- nach 20 Jahren
- nach 25 Jahren

Diese Ehrungen erfolgen durch den Sauerländer Schützenbund. Weitere Ehrungen erfolgen durch den Bund – bzw. Gemeinschaft historischer Schützen.

Schützenverein Harmonie Altastenberg e.V.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

Vorstandsjahre sollen zusammenhängend erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Vorstandsjahre aufsummiert werden. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



Wahlordnung

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Jedes Vereinsmitglied besitzt das aktive Wahlrecht. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Jedes Vereinsmitglied, dessen Mitgliedschaft mindestens zwei Jahre nach Eintritt besteht, hat das passive Wahlrecht,
- (3) Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten des Vorstandes, sowie auf Seiten der Mitgliederversammlung.

§ 2 Dauer der Wahlperiode

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 3 Splitting

Die Wahlen zum Vorstand, Gesamtvorstand und zur Schlichtungsstelle erfolgen geteilt, im Abstand von zwei Jahren, um eine Kontinuität zu gewährleisten. Die folgenden Wahlblocks werden gebildet:

1. Wahlblock

Vorstand / Gesamtvorstand

- 1. Vorsitzender (Hauptmann)
- Schriftführer
- 2 Königsoffiziere
- 2 Fähnriche

Schlichtungsstelle

- Vorsitzender aus dem Verein
- 1. Beisitzer aus dem Verein
- 1. Beisitzer aus dem Gesamtvorstand

Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

2. Wahlblock

Vorstand / Gesamtvorstand

- Geschäftsführer
- 2. Vorsitzender (Adjutant)
- 4 Fahnenoffiziere

Schlichtungsstelle

- 2. Beisitzer aus dem Verein
- 2. Beisitzer aus dem Gesamtvorstand

In den Wahlblocks werden die jeweiligen Vertreter gewählt. Über jedes Amt wird einzeln abgestimmt. Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind keine Vertreter vorgesehen.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Vereinsorgan

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand selbstständig für die Dauer der verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger. Das automatische Nachrücken eines Vertreters ist nicht im Sinne des BGB.

§ 5 Wahlmodus

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahlen kann ein Wahlleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, bestimmt werden. Er hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen, Der Wahlleiter ist berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und sich an der Wahl zu beteiligen.
- (2) Der Wahlleiter leitet jeden erforderlichen Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt. Er bestimmt zwei Helfer für die Stimmenauszählung.
- (3) Durch Annahme der Wahl durch den oder die Gewählten ist die Bestellung der Vereinsorgane rechtswirksam. Die Annahme der Wahl kann bei Abwesenheit schriftlich erklärt werden.



Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (4) Die Tätigkeit des Wahlleiters ist beendet, wenn alle auf der Tagesordnung stehenden Wahlen durchgeführt sind. Danach übergibt er die Leitung zurück an den Versammlungsleiter.

Beitragsordnung

§ 1 Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr beträgt 22,00€ pro Jahr.

§ 2 Sonderbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr bis zum vollendeten 75. Lebensjahr beträgt den jeweiligen halben Mitgliedsbeitrag. Dieser kann auf Antrag ausgesetzt werden. Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr, sowie Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 3,00€.

§ 4 Verpflichtung

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen. Zahlungsweise ist das SEPA-Lastschriftmandat.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Disziplinarordnung

1. Abschnitt – Strafen –

§ 1 Strafen

Als Vereinsstrafen sind zulässig:

- Ausschluss aus dem Verein
- Ausschluss aus einem Vereinsorgan
- Rüge
- Verweis
- Ermahnung

§ 2 Ausschlussgründe

Zwingende Ausschlussgründe und nicht zwingende Ausschlussgründe ergeben sich aus der Satzung.

§ 3 Ausschluss aus einem Vereinsorgan

- (1) Der Ausschluss aus einem Vereinsorgan ist zulässig, wenn das Mitglied seine aus dem Amt resultierenden Pflichten in grober Weise vernachlässigt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Vereinsorgan in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über einen Ausschluss aus einem Vereinsorgan ihrerseits zu beschließen. Die Schlichtungsstelle entscheidet über die Berufung.

§ 4 Ermahnung, Verweis, Rüge

- (1) Leichte Dienstpflichtverletzungen der Organmitglieder und leichtes ungebührliches Verhalten der Mitglieder des Vereins können mit Ermahnung, Verweis oder Rüge geahndet werden.

Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (2) Ermahnung und Verweis kann durch den Vorstand und die diensthabenden Offiziere ohne vorherigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Die Erteilung einer Rüge bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstands

2. Abschnitt – Verfahren –

§ 5 Mehrfachbestrafung

Wegen desselben Verstoßes darf niemand mehrfach bestraft werden.

§ 6 Anhörung des Betroffenen

- (1) Soll gegen ein Mitglied eine Strafe (§1 Nr. 1 bis 4) verhängt werden, ist ihm vor dem die Strafe verhängenden Organ persönliches Gehör zu gewähren. Nach Anhörung entscheidet das Organ über eine Bestrafung und deren Höhe.
- (2) Aus dem Strafbeschluss muss sich ergeben, wegen welcher Handlung die Strafe ausgesprochen wurde.

§ 7 Verfahrensweise - Mündliche Verhandlung

- (1) Dem betroffenen Mitglied ist der Inhalt der Vorwürfe zur Kenntnis zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Sache zu äußern. Es ist ihm gestattet, eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen.
- (2) Falls Zeugen zur Verfügung stehen, können diese gehört werden.
- (3) Die anschließende Beratung des Organs erfolgt nicht öffentlich, Der Betroffene und seine Person des Vertrauens sind hierzu nicht zugelassen.

§ 8 Strafbeschluss

Der Strafbeschluss ergeht mehrheitlich und muss eine schriftliche Begründung enthalten, die in eindeutiger Weise die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, erkennen lässt.



Vereinsatzung und ergänzende Nebenordnungen

§ 9 Widerspruch / Berufung

- (1) Gegen den Strafbeschluss kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch erfolgt schriftlich und begründet an das Vereinsorgan, welches den Strafbeschluss erlassen hat. Einen unbegründeten Widerspruch kann das Organ zurückweisen. Nach Verstreichen der Frist (verschuldet oder nicht verschuldet) ist der Beschluss rechtswirksam.
- (2) Über den Widerspruch gegen den Strafbeschluss entscheidet die Schlichtungsstelle.
- (3) Gegen den Vereinsausschlussbeschluss aus nicht zwingendem Grund, sowie gegen den Organausschlussbeschluss ist das Verfahren analog zu Absatz 1 und Absatz 2 anzuwenden.
- (4) Der Widerspruch und die Berufung haben dahingehend aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Rechte des Mitgliedes werden bis zur Entscheidung außer Kraft gesetzt. Die Pflichten bleiben in vollem Umfang erhalten.

§ 10 Bekanntmachung

Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes, den Ausschluss aus einem Vereinsorgan und die Erteilung einer Rüge in Kenntnis. Die Schlichtungsstelle verfährt analog zu Satz 1.

Datenschutzordnung

Präambel

Der Schützenverein Harmonie Altastenberg e. V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Vereinsbetriebs und von Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung. Als Ergänzung zur vorliegenden Datenschutzordnung wurde ein detailliertes Datenverarbeitungsverzeichnis erstellt, was beim Vorstand einzusehen ist.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Geschäftspartnern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen ist im Datenverarbeitungsverzeichnis ein Einzelblatt angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Vereinsmitglieder: Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Datum des Vereinsbeitritts, Funktionen im Verein, Datum Erwerb von Königs- und/oder Kaiserwürde.
- (3) Für die Durchführung von Ehrungen, dem Beitragseinzug und das Anfertigen von Orden und Ehrenzeichen werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese Stellen weitergeleitet. Das Gebot der Datensparsamkeit wird dabei beachtet.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinschronik und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere folgende Daten Name, Alter, Beruf, Vereinszugehörigkeit, Angaben zur Vorstandstätigkeit, Besondere Ereignisse im Mitgliedsverhältnis wie z.B. der Erwerb von Königs- und/oder Kaiserwürde sowie sonstige Angaben.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden von den Vorstandsmitgliedern folgende Daten veröffentlicht: Vorname, Nachname, Funktion, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Von den Mitgliedern des Offizierscorps werden folgenden Daten veröffentlicht: Vorname, Nachname, Funktion.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorsitzenden zugeordnet. Der 1. Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
- (4) Für die Vereinsverwaltung wird eine entsprechende Software dritter eingesetzt und personenbezogene Daten von Mitgliedern an diese weitergegeben und verarbeitet. Mit allen beteiligten Stellen wurde im Vorfeld ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail ist ein vereinseigener E-Mail-Account eingerichtet, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vereinsmitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein nicht mehr als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und der Verein keine entsprechend klassifizierten personenbezogenen Daten erhebt oder verarbeitet, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht verpflichtend.

Vereinssatzung und ergänzende Nebenordnungen

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält einen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von diesem obliegt dem Vorstand oder einer oder mehrerer entsprechend beauftragten Person(en). Änderungen dürfen ausschließlich durch die vorgenannten Person(en) vorgenommen werden. Geschieht die Einrichtung und/oder der Betrieb eines Internetauftrittes im Namen des Vereins durch eine Person außerhalb des Vorstands, so ist diese gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
- (2) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Vereinsmitglieder dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.